Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen können in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 250. — Leipzig, Mittwoch den 28. October. — 1874.

Nichtamtlicher Theil.

Der internationale Postvertrag.

Ueber den Weltpostcongreß, der zu Bern vom 15. Sept. bis 9. Oct. tagte, schreibt die Provinzial-Correspondenz: „Der Weltpostcongreß ist zur Herstellung eines »Allgemeinen Postvereines« gelangt, durch welchen die hohen Ziele der Versammlung, wenn auch nicht in vollem Maße, doch in sehr bedeutendem Umfange erreicht werden. Der große Verband, welchem alle Staaten Europas (mit vorläufiger Ausnahme Frankreichs) sowie die Nordamerikanische Union beigetreten sind, wird ein Gebiet von nahezu 300 Mill. Menschen umfassen. (Wie Bundesrath Borel in seiner Schlußrede als Vorsitzender des Congresses erwähnte, umfaßt der neue „Weltpostverein" 22 Länder mit einer Bevölkerung von mehr als 350 Millionen und einem Umfange von ca. 37 Millionen Quadratkilometern. D. Red.) Die Errichtung dieses allgemeinen Postverbandes, dessen endgültige Genehmigung durch die betheiligten Regierungen keinem Zweifel unterliegt und dessen weitere Ausdehnung auf andere außereuropäische Staaten zuversichtlich erwartet werden darf, bezeichnet einen höchst bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete des allgemeinen Weltverkehrs. Das hauptsächliche Verdienst um die Anregung, Vorbereitung und Durchführung des wichtigen Unternehmens gebührt dem Generalpostdirector des Deutschen Reiches, Dr. Stephan, welcher seit Jahren seinen ganzen Eifer an die Verwirklichung des großen Planes gesetzt hat." — Aus dem Vertrage, wie er aus den Verhandlungen des Congresses hervorging und den wir nach erfolgter Ratificirung noch seinem ganzen Wortlaute nach mittheilen werden, lassen wir hier einstweilen die für unsern Verkehr wichtigsten Bestimmungen folgen: Die Festsetzungen des Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Correspondenzkarten, Bücher und andere Drucksachen, sowie Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Postvereinsstaaten herstammen und nach einem andern derselben bestimmt sind. Gleicherweise erstrecken sie sich auf den Postaustausch der oben erwähnten Gegenstände zwischen den Vereinsstaaten und den dem Vereine nicht angehörenden Staaten, sofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Vertragstheilnehmer berührt werden. — Der allgemeine Portosatz des Vereins ist für den einfachen frankirten Brief auf 25 Cts. festgesetzt. Als Uebergangsmaßregel ist es jedoch jedem Staate, um seinen Münz- oder andern Verhältnissen Rechnung zu tragen, erlaubt, einen höhern oder geringern Portosatz als diesen Betrag zu erheben, wenn er nur nicht 32 Cts. übersteigt, und nicht unter 20 Cts. beträgt. Als einfacher Brief wird jeder Brief betrachtet, dessen Gewicht nicht 15 Gramm übersteigt. Der Portosatz der dieses Gewicht übersteigenden Briefe ist der eines einfachen Portos für 15 Gramm oder 15 Gramm Bruchtheil. Das Porto der nicht frankirten Briefe beträgt das Doppelte des Portosatzes des Destinationslandes für die frankirten Briefe. Die Francatur der Correspondenzkarten ist obligatorisch. Ihr Portosatz ist auf die Hälfte desjenigen der frankirten Briefe festgestellt, mit der Befugniß, die Bruchtheile zu arrondiren. Für jeden Seetransport von mehr als 300 Seemeilen kann dem gewöhnlichen Porto eine Zuschlagstaxe beigefügt werden, welche jedoch nicht die Hälfte des allgemeinen Vereinsportosatzes für den frankirten Brief übersteigen darf. — Der allgemeine Vereinsportosatz für Geschäftspapiere, Waarenmuster, Zeitungen, broschirte und gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Kataloge, Prospecte, Annoncen und verschiedene Ankündigungen, gedruckte, gravirte, lithographirte oder autographirte, sowie für Photographien ist auf 7 Cts. für jede einfache Sendung angesetzt. Als Uebergangsmaßregel ist es jedoch jedem Lande, um seinen Münz- oder anderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, erlaubt, einen höheren oder geringeren Portosatz als diesen Betrag zu erheben, wenn er nur nicht 11 Cts. übersteigt und nicht unter 5 Cts. beträgt. Als einfache Sendung wird jede Sendung betrachtet, deren Gewicht nicht 50 Gramm übersteigt. Der Portosatz der dieses Gewicht übersteigenden Sendungen ist der eines einfachen Portos für 50 Gramm oder 50 Gramm Bruchtheil. Für jeden Seetransport von mehr als 300 Seemeilen kann dem gewöhnlichen Porto eine Zuschlagstaxe beigefügt werden, welche jedoch nicht die Hälfte des allgemeinen Vereinsportosatzes für die Gegenstände dieser Kategorie übersteigt. Das Gewichtsmaximum der oben angeführten Gegenstände ist für Muster auf 250 Gramm und für alle anderen auf 1000 Gramm angesetzt. — Zur Frankirung muß der Absender sich der im Ursprungslande gültigen Postfreimarken bedienen. Zeitungen und andere Drucksachen, welche nicht frankirt oder nicht genügend frankirt sind, werden nicht in Umlauf gebracht. Die anderen Sendungen, welche nicht frankirt oder nicht genügend frankirt sind, werden gleich unfrankirten Briefen taxirt, nach Abzug des Werthes der verwendeten Postfreimarken, wenn solcher stattzufinden hat. — Der Vertrag tritt am 1. Juli 1875 in Kraft.

Miscellen.

Es liegt eine interessante Statistik des amerikanischen Annoncenwesens vor. Danach beträgt die Summe, die jährlich in New-York für Annoncen ausgegeben wird, etwa 10½ Mill. Doll., wovon der New-York Herald allein etwa 2½ Mill., mithin etwa 7500 Doll. den Tag einnimmt. Die zweite Stelle nimmt die New-Yorker Staats-Zeitung ein, die über 2 Mill. Doll. im Jahre für Annoncen vereinnahmt, während sich die Einnahmeziffer der New-York Times etwa auf 1¾ Mill. beläuft. Um aber diese Ziffern herzustellen, werden auch von Einzelnen in einer in Europa gar nicht gekannten Weise Ausgaben für Annoncen gemacht. M. Stewart gibt jährlich 6—700,000 Doll., Lord & Taylor 250,000, ein bekannter Seifenhändler 250,000, der bekannte Barnum etwa ½ Mill. Doll. aus.

Personalnachrichten.

Herr W. H. French (J. F. Hartknoch) in Leipzig hat von dem Fürsten Reuß j. L. in Anerkennung seiner Verdienste um den Verlagsbuchhandel einen kostbaren Brillantring bekommen.